



Bekanntgabe gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn sind für den Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig. Dies beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Umbaupflicht von „alten“ konventionellen Stromzählern zu modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys), soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung gem. § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer getroffen sind.

Ausstattung von Messstellen

Die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erfolgt gemäß § 29 MsbG. Das MsbG sieht für den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach Letztverbraucher- und Einspeisekategorien gestaffelte Ausstattungsverpflichtungen für den Messstellenbetrieb Strom vor. Der Umbau erfolgt über mehrere Jahre und wird bis spätestens 2032 abgeschlossen sein.

Die Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn werden, soweit dies gem. § 30 MsbG technisch möglich und gem. § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten. Ein intelligentes Messsystem ist eine moderne Messeinrichtung, die zusätzlich mit einem Gateway aufgerüstet wird.

Mit **intelligenten Messsystemen** werden **verpflichtend** Zählpunkte von Letztverbrauchern mit einem **Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh**, Letztverbrauchern mit denen eine Vereinbarung gem. **§ 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** besteht, sowie **Anlagenbetreiber mit mehr als 7 kW installierter Leistung**, ausgestattet. Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber, die **nicht dem verpflichtenden Einbau** unterliegen, **können** auf Wunsch mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden.

Soweit keine gesetzliche Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem vorgesehen ist, werden die Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn ortsfeste Zählpunkte mindestens mit einer modernen Messeinrichtung ausstatten.

Beispiel: ein durchschnittlicher 3-Personenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von ca. 3.500 kWh wird somit nicht mit einem intelligenten Messsystem sondern mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet werden.

Von der Ausstattungspflicht der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn betroffen sind nach derzeitigem Stand:

- ca. 5.300 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen
- ca. 650 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme

Die tatsächliche Anzahl der Pflichtumbaufälle ist abhängig von zukünftigen Entwicklungen (wie z.B. nachhaltige Verbrauchsänderung bei Letztverbrauchern, Stilllegungen, usw.) Die Angaben werden bei Bedarf aktualisiert.

Messstellenbetrieb durch Dritte

Gemäß § 5 MsbG kann auf Wunsch des betroffenen Anlagennutzers der Messstellenbetrieb anstelle der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG gewährleistet wird. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen den Gemeindewerken Niefern-Öschelbronn und dem Dritten (Messstellenbetreiber) nach § 5 MsbG ist der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrages erforderlich.

Entgelte Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen sowie den Zusatzleistungen im Sinne des MsbG ergeben sich aus dem aktuellen Preisblatt. Das Preisblatt steht unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen. Im Falle einer Aktualisierung, erfolgt eine erneute Veröffentlichung des Preisblatts. Die Entgelte des Messstellenbetriebs unterliegen nach § 7 MsbG einer gesetzlich vorgeschriebenen Preisobergrenze.

Was bedeutet diese gesetzliche Vorschrift für Sie als Letztverbraucher?

Wenn Sie möchten, dass die Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn wie bisher Ihre Zählerstände zum Jahresende oder bei Mieterwechsel weiterhin ablesen, so brauchen Sie nicht aktiv werden. Im Rahmen des Rollouts der neuen Zähler werden wir Sie als Kunden benachrichtigen, sofern Sie von dem Einbau eines intelligenten Messsystems betroffen sind. Durchschnittliche Haushalte sind von der Umstellung auf intelligente Messsysteme in der Regel nicht betroffen – hier werden die „alten“ konventionellen Zähler im Rahmen des Turnuswechsels durch moderne Messeinrichtungen ersetzt.

Moderne Messeinrichtungen sind **digitale Stromzähler**, die den Stromverbrauch besser als die bisherigen Zähler veranschaulichen. Neben dem aktuellen Stromverbrauch zeigen sie auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate an.

Ein **intelligentes Messsystem** besteht aus einer modernen Messeinrichtung und einem Smart-Meter-Gateway. Während moderne Messeinrichtungen Daten erfassen, verbindet das Smart-Meter-Gateway die Messeinrichtung mit einem Kommunikationsnetz. Dies funktioniert sowohl über LAN und als auch über Mobilfunktechnologie. Auf diese Weise werden die Verbrauchsdaten direkt zum Messstellenbetreiber gesendet. Das Ablesen vor Ort wird überflüssig. Der Messstellenbetreiber wiederum stellt den Nutzern die Daten bereit. Damit die Daten dabei nicht in falsche Hände geraten, stellt das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende hohe Anforderungen an Smart-Meter-Gateways in Bezug auf Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität.

Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn

Preisblatt Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz MsbG gültig ab 01.01.2021

Stand: 18.10.2019

Gemäß § 37 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber die Verpflichtung, ihre Standardleistungen nach § 35 (1) MsbG und die möglichen Zusatzleistungen im Sinne des § 35 (2) MsbG zu veröffentlichen. Durch das MsbG wurden für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers gestaffelte Preisobergrenzen für Letztverbraucher und Einspeiser gesetzlich festgelegt.

1. Messstellenbetrieb für Entnahmestellen

Die jährlichen Entgelte richten sich gemäß MsbG nach Art der Messeinrichtung und dem durchschnittlichen Jahresenergieverbrauch der letzten drei erfassten Verbrauchswerten an den Zählpunkten.

1.1. Moderne Messeinrichtung (§ 32 MsbG)	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)**
Verbrauchsunabhängig	16,81	20,00

1.2. Intelligente Messsysteme (§ 31 Abs. 1 MsbG)	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)**
Jahresenergieverbrauch 1 - 2.000 kWh	19,33	23,00
Jahresenergieverbrauch 2.000 - 3.000 kWh	25,21	30,00
Jahresenergieverbrauch 3.000 - 4.000 kWh	33,61	40,00
Jahresenergieverbrauch 4.000 - 6.000 kWh	50,42	60,00
Jahresenergieverbrauch 6.000 - 10.000 kWh	84,03	100,00
Jahresenergieverbrauch 10.001 - 20.000 kWh	109,24	130,00
Jahresenergieverbrauch 20.001 - 50.000 kWh	142,86	170,00
Jahresenergieverbrauch 50.001 - 100.000 kWh	168,07	200,00
Jahresenergieverbrauch größer 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage
Jahresenergieverbrauch § 14a EnWG (Laststeuerung) < 6.000 kWh Heizkunden	84,03	100,00

2. Messstellenbetrieb für Erzeugungsanlagen

Die jährlichen Entgelte richten sich gemäß MsbG nach Art der Messeinrichtung und der installierten, maximalen Leistung der Erzeugungsanlage nach den Zählpunkten.

2.1. Moderne Messeinrichtung (§ 32 MsbG)	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)*
Unabhängig von der installierten Leistung	16,81	20,00

2.2. Intelligente Messsysteme (§ 31 Abs. 2 und 3 MsbG)	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)**
Installierte Leistung 0 - 7.000 W	50,42	60,00
Installierte Leistung 7.001 - 15.000 W	84,03	100,00
Installierte Leistung 15.001 - 30.000 W	109,24	130,00
Installierte Leistung 30.001 - 100.000 W	168,07	200,00

3. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (§ 35 Abs. 2 MsbG)

Neben den Standardleistungen bieten die Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn Zusatzleistungen an. Diese können separat beauftragt werden. Alle Entgelte werden regelmäßig überprüft und angepasst veröffentlicht. Des Weiteren werden neu angebotene Zusatzleistungen in diesem Preisblatt veröffentlicht.

Wandlersatz bei Netzkunden mit 1/4 h Leistungsmessung	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)*
Mittelspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	528,00	628,32
bei kundenseitiger Stellung des Wandlersatzes MSP in Abzug zu bringen:	276,00	328,44
Niederspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	222,00	264,18
bei kundenseitiger Stellung des Wandlersatzes NSP in Abzug zu bringen:	18,00	21,42
Wandlersatz bei Netzkunden ohne Leistungsmessung	Netto (EUR/Jahr)	Brutto (EUR/Jahr)**
Niederspannung Wandler	18,00	21,42

Hinweise:

* Die genannten Bruttopreise basieren auf der aktuellen Umsatzsteuer von 19%

** Die genannten Bruttopreise basieren auf der aktuellen Umsatzsteuer von 19% und der Preisobergrenze aus dem MsbG